suchen geführt haben. Darüber hinaus wäre es aber an der Zeit, daß die Behörden diesem Treiben ein Ende machen. Es geht nicht an, daß unlautere Elemente aus der Unerfahrenheit und oft auch aus der Notlage der Landwirte und Beamten ein unsicheres Geschäft machen und dadurch den gesamten Handel in Mißkredit bringen. Wenn die Polizeibehörden sich diesen Reppern einmal widmen würden und vor allem gegen Reisende, die außer gewebter Wäsche auch mit anderen Textilien, z. B. Tritotagen ohne Wandergewerbeschein unterwegs sind, mit den härtesten Strafen, die möglich sind, vorgehen würden, so wäre schon viel gewonnen. Erst eine speziell auf diesen Gimpelfang zugeschnittene Gesetzgebung, die diese Uebervorteilung des Käufers mit schweren Strafen wegen Wuchers bedroht, würde aber dauerhafte Abhilfe schaffen, die im Interesse aller rechtlich Denkenden dringend geboten erscheint.

Eigenhändige Testamente.

Vermächtnisse auf Schmetterlingsflügeln und Eierschalen. — Kann Lola ein Testament machen? — Der stumme Analphabet hat keinen letzten Willen.

Von Dr. jur. L. H. Börne.

Wenn der reiche Onkel seinem Neffen weiter nichts hinterläßt als einen Schmetterling, dann kann man dem jungen Mann eine gewisse Enttäuschung nicht verübeln, sollte der Falter auch noch so schön und groß sein. Als der alte Herr Simons, Chicago, im vergangenen Jahre das Zeitliche segnete und jeden seiner drei Neffen in dieser seltsamen Weise bedacht hatte, begann man daher eifrig nach den vielen Dollars zu forschen. Die fanden sich auch. Aber der Verblichene hatte darüber keinerlei Verfügung getroffen. Man war recht entrüstet. Bis eines Tages einer der drei Neffen auf dem weißen Flügel seines Schmetterlings winzige Buchstaben entdeckte, worauf er eine Lupe zur Hand nahm und alsbald zu seiner begreiflichen Freude den Wortlaut eines regelrechten Testaments entziffern konnte. Die Chicagoer Bank war denn auch großzügig genug, die auf dem Flügel genannte Summe auszuzahlen. Die beiden anderen Neffen des toten Sonderlings sind in der minder glücklichen Lage, vor Gericht um ihre Ansprüche kämpfen zu müssen.

Eine Ueberraschung ähnlicher Art war es für Frau Barnes, die Witwe eines englischen Schiffspiloten, als sie vor einigen Jahren zufällig auf einem Schranke ein leeres Ei fand, das die Aufschrift trug: „Mag soll alles haben, was ich besitze — J. B.“ War das nicht ein richtiges Testament? Die erfreute „Mag“ rannte zum Richter. Der verschloß die seltsame Urkunde. Dann entschied Lord Merrivale — denn natürlich geschah das alles in der Heimat des englischen Spleens —, das sei kein gültiges Testament.

Ob ein deutscher Richter ebenso entschieden haben würde? Unser Bürgerliches Gesetzbuch schreibt nicht vor, auf welchen Stoff und mit welchem Stoff das eigenhändige Testament geschrieben werden soll. Es ist bei uns schon vorgekommen, daß der letzte Wille auf einer Schiefertafel niedergelegt wurde. Der Wortlaut war dann abgelöscht worden, aber doch anderweitig nachweislich. In diesem Falle hat man trotz der ungewöhnlichen Form an der Gültigkeit des Testamentes festgehalten.

Aber die eigene Hand muß man schon benutzen, wenn man selbst ein Testament errichten will. Hier ist die Schreibmaschine nicht am Platze, ebensowenig ein Datumstempel und die vorgedruckte Ortsangabe. Alles muß mit der Hand geschrieben sein, sonst bleibt das Testament nichtig. Es kann in einer fremden Sprache abgefaßt sein, aber nicht in stenographischen Zeichen und nicht in Blindenschrift. Der Text muß eben eine individualisierende Behandlung ermöglichen. Niemand darf dem Erblasser die Hand führen. Aber falls sie gebrechlich ist, schadet es nicht, wenn ihr eine Unterstützung zuteil wird.

Die Formvorschriften sind streng. Immerhin ist auch in diesem Falle nicht am Buchstaben des Gesetzes zu haften, sondern der Zweck zu erforschen. So hat sich kürzlich das Reichsgericht auf den Standpunkt gestellt, daß auch ein mit dem Kosenamen Lola unterschriebener Brief als Testament gelten kann. Die Meinung, daß die Unterschrift des letzten Willens den Familiennamen und sämtliche Vornamen des Testators enthalten müsse, trifft nicht zu. Ueber allem steht die Vorschrift, daß die Persönlichkeit des Erblassers einwandfrei aus dem Dokument hervorgehen muß. In diesem Falle hatte ein Mädchen dem Bräutigam ein verschlossenes Schreiben zugesandt, aus dessen Umschlag sich die Person des Empfängers, also des Bedachten, ergab, während der Wortlaut des Schreibens einen ebensolchen Anhalt für die Person der Schreiberin bot, als wenn sie nicht mit ihrem Kosenamen, sondern mit ihrem vollen Familiennamen unterzeichnet hätte.

Das Datum muß richtig sein, sonst ist das Testament nichtig. Es genügt nicht: „Im Oktober 1932“, aber man darf schreiben: „An Kaisers Geburtstag 1912“. Und wenn man sich verschreibt? Dann kommt es darauf an, ob dieser Fehler ohne weiteres aus dem Testament heraus berichtigt werden kann oder nicht. Als jemand das Jahr 1804 an Stelle von 1904 in das Datum gesetzt hatte, hielt das Reichsgericht an der Gültigkeit der Urkunde fest.

Nachträgliche Veränderungen an dem Testament vorzunehmen, ist nicht ratsam. Gültig können Durchstreichungen einzelner Anordnungen sein, wenn sich dies als ein teilweiser Widerruf auslegen läßt. Aber nachträgliche Einschaltungen, Randvermerke, Nachschriften des Erblassers sind unwirksam. Sie müssen allen Formvorschriften genügen, die für das eigenhändige Testament gelten, wenn sie sachliche Aenderungen enthalten, also in Wahrheit neue letztwillige Verfügungen sind.

Mischen sich Worte von fremder Hand in den Text, so sind sie nichtig, tun jedoch der Gültigkeit der vom Erblasser herrührenden Teile keinen Abbruch. Wie aber, wenn der fremde Zusatz auf Geheiß des Testators erfolgte? Für diesen Fall wird die Ansicht vertreten, daß dann das ganze Testament ungültig sein müsse, denn nun liege ein Formfehler vor.

Ehegatten errichten vielfach ein gemeinsames Testament. In diesem Falle genügt es, wenn der eine von ihnen seinen letzten Willen eigenhändig unter Angabe von Ort und Zeit niederschreibt und unterzeichnet. Dann muß der andere Ehegatte auf derselben Urkunde unter besonderer Angabe von Ort und Zeit erklären, daß jenes Testament auch als das seinige gelten solle, und er muß diese eigenhändig niedergeschriebenen Worte mit seiner Unterschrift versehen. Die Auflösung oder Nichtigkeit der Ehe hat die Ungültigkeit des gemeinsamen Testaments zur Folge. Eine minderjährige Ehefrau kann mit ihrem Manne kein gemeinsames Testament errichten.

Personen unter sechzehn Jahren fehlt die Testierfähigkeit überhaupt. Und dann — nämlich bis zur Volljährigkeit — kann man nur öffentlich und in allen Fällen nur durch mündliche Erklärung testieren. Seinen letzten Willen eigenhändig niederzulegen, ist dem Minderjährigen versagt. Minderjährige also, die am Sprechen verhindert sind, können überhaupt kein Testament errichten. Und der Stumme, der weder des Schreibens noch des Lesens mächtig ist, vermag ebensowenig seinen letzten Willen kund zu tun.

Das eigenhändig geschriebene Testament hat den Vorzug, daß es jederzeit errichtet werden kann und nichts kostet, wenigstens für den Erblasser. Wenn allerdings Grundstücke und Hypotheken zum Nachlaß gehören, und in allen sonstigen Fällen, die einen Erbschein erfordern, stellt es sich für die Erben teurer als die öffentliche Urkunde, die vor dem Richter oder Notar errichtet wird oder die — was weniger kostet — als Niederschrift dem Richter oder Notar mit der mündlichen Erklärung übergeben worden ist, daß dieses der letzte Wille sei. In diesen beiden Fällen bedarf es nämlich regelmäßig keines Erbscheins und keines Testamentsvollstreckungszeugnisses, die größere Kosten verursachen als das öffentliche Testament und oftmals erforderlich sind, wenn der letzte Wille nur eigenhändig niedergelegt wurde.

Marktpreise in Bautzen am 11. März 1933.

(Nach amtlicher Feststellung. Feinste Ware über Notiz.)
(Telephonische Meldung — Ohne Gewähr.)

Weizen neu	76 Kilo	9,50	9,80
Weizen alt	70 „	—,—	—,—
Roggen neu	in 70 „	7,75	7,80
Roggen alt	Mengen 50 „	—,—	—,—
Gerste, Sommer-	unter 50 „	8,—	8,25
Gerste, Winter-	1000 kg 50 „	—,—	—,—
Hafer	50 „	6,—	6,20
Hafer	50 „	—,—	—,—
Raps	50 „	—,—	—,—
Kartoffeln, Großhandel	50 „	1,80	1,90
Heu, lose	50 „	2,—	2,20
Stroh, Maschinenbreitdrusch oder gepreßt	50 „	—,70	0,90
Stroh, Maschinenbreitdrusch vorgerichtet 2×geb.	50 „	1,30	1,60
Stroh, Flegeldrusch	50 „	—,—	—,—
Butter	1 „	2,20	2,40
Eier	1 Stück	0,07	—,—
Weizenmehl, 60%	50 Kilo	17,—	—,—
Roggenmehl, 70%	50 „	18,—	—,—
Weizenkleie	50 „	5,25	—,—
Roggenkleie	50 „	5,25	—,—
Ferkel, 834 Stück	1 Stück	10,—	19,—
Gänse	1 Pfd.	—,—	—,—
Kriechel	1 Stück	—,—	—,—

Geschäftsgang auf dem Ferkelmarkte: belebter.

Nachdruck verboten — Nachdruck verboten

Verzeichnis der im Bischofswerda ausfliegenden Sonntagsausflugskarten.

km	nach	über	Fahrpreis RM.	Fahrpreis RM.
16	Arnsdorf		1.30	0.90
51	Bad Schandau	Putzkau	4.—	2.80
20	Bautzen		1.60	1.10
8	Burkau		0.70	0.50
5	Demitz-Thumitz		0.40	0.30
42	Dresden		2.30	2.30
39	Ebersbach (Sa.)	Putzkau	3.10	2.10
46	Eibau	Putzkau	3.60	2.50
16	Elstra		1.30	0.90
65	Görlitz		5.10	3.50
8	Großharthau		0.70	0.50
28	Großpostwitz	Bautzen oder Putzkau	2.20	1.50
24	Großröhrsdorf		1.90	1.30
62	Großschönau Sa.	Putzkau-Wurnsdorf	4.80	3.40
87	Jonsdorf	Herrnhut oder Putzkau-Wurnsdorf	6.80	4.70
24	Kamenz (Sa.)	Elstra	1.90	1.30
54	Königstein (Elbe)	Arnsdorf-Lohmen oder Putzkau-Bad-Schandau	4.20	2.90
28	Langebrück		2.10	1.40
41	Löbau Sa.		3.20	2.20
30	Lohmen	Arnsdorf	2.40	1.60
43	Neugersdorf	Putzkau	3.40	2.30
14	Neukirch (Lausitz) Ost		1.10	0.80
10	Neukirch (Lausitz) West		0.80	0.60
28	Neustadt (Sa.)	Putzkau	1.80	1.30
87	Oybin	Herrnhut oder Putzkau-Wurnsdorf	6.80	4.70
37	Pirna	Arnsdorf-Lohmen	2.90	2.00
36	Pulsnitz	Arnsdorf oder Elstra-Kamenz	2.80	2.00
t	Putzkau		0.50	0.40
21	Radeberg		1.70	1.20
5	Schmölln (Oberl.)		0.40	0.30
35	Sebnitz Sa.	Putzkau	2.80	1.90
11	Seitschen		0.90	0.60
26	Sohland	Putzkau	2.10	1.40
30	Taubenheim (Spree)	Putzkau	2.40	1.60
19	Wilthen	Putzkau	1.50	1.10
64	Zittau	Putzkau-Oberoderwitz	5.00	3.50

Sonntagsrückfahrkarten, mit denen eine Ermäßigung von 33⅓ Proz. verbunden ist, gelten:

zur Hinfahrt am Sonnabend von 12 Uhr an und am Sonntag,

zur Rückfahrt am Sonnabend, am Sonntag und am Montag bis 12 Uhr.

Schöne weiße Zähne

erhalten Sie bei täglichem Gebrauch von Chlorodont, der Zahnpaste von höchster Qualität. Sparsam im Verbrauch. Tube 50 Pf. und 80 Pf. Verlangen Sie nur Chlorodont und weisen Sie jeden Ersatz dafür zurück.

5. Ziehung 5. Klasse 202. Sächs. Landes-Lotterie

Ziehung am 10. März 1933.

(Ohne Gewähr.) Alle Nummern, hinter welchen keine Gewinnbezeichnung steht, sind mit 300 Mark gezogen.

20000 auf Nr. 121563 bei Fa. Max Borsiel, Leipzig.
10000 auf Nr. 63357 bei Fa. Eduard Renz, Dresden.
10000 auf Nr. 98513 bei Fa. Alexander Hessel, Dresden.
10000 auf Nr. 98757 bei Fa. Alwin Nentscher, Zittau.
5000 auf Nr. 55765 bei Fa. Friedrich Fricke & Co., Leipzig.
5000 auf Nr. 95816 bei Fa. Martin Leivin, Leipzig.

0443 112 088 (500) 074 (500) 449 229 340 881 (500) 828 201 (500) 543 927 278 [illegible] 259 049 (2000) 215 [illegible] 77639 683 550 (3000) 196 119 501 439 561 595 700 731 883 (2000) 083 [illegible] 8465 573 331 825 535 308 683 426 234 558 262 (500) [illegible] 8466 517 173 713 (500) 445 148 088 [illegible] 014 478 [illegible] 79102 972 219 764 926 083 949 481 492 634 433 906 430 927 797 (1000) 470 533 (500) 144 654 [illegible] 489 807 010 174 700 [illegible] 196 250 797 991 (2000) [illegible] 280 316 846 676 935 083 693 291 [illegible] 038 752 (1000) 592 709 (500) [illegible] 648 923 336 703 (1000) [illegible] 902 135 481 (500) 250 272 396 [illegible] 060 109 017 (500) 149 (500) 969 789 998 771 125 [illegible] 700 075 161 569 (3000) 320 637 214 982 937 949 007 146 [illegible] 816 649 909 291 (1000) 935 492 (1000) 829 167 864 057 [illegible] 283 382 046 484 357 612 464 908 441 589 (500) 618 (500) [illegible] 090 581 (1000) 566 231 568 (1000) 734 945 [illegible] 646 298 708 (1000) 888 501 [illegible] 274 165

[illegible] 297 330 853 186 867 038 972 (500) 578 975 (500) [illegible] 816 339 128 504 258 104 721 935 114 208 161 [illegible] (2000) 420 819 564 896 914 (500) 079 [illegible] 375 439 (500) 301 757 920 662 481 [illegible] (500) 672 (500) 089 (1000) 236 713 541 436 657 785 (1000) 831 649 198 (1000) 128 [illegible] 990 (500) 071 (1000) 586 537 (500) 395 037 998 816 117 879 857 644 [illegible] 095 323 559 080 554 931 893 733 (500) 744 757 (1000) 337 171 812 (1000) 710 (500) 510 (500) 182 (1000) 991 [illegible] 755 178 (500) 360 275 858 502 [illegible] 395 106 736 (3000) 261 407 [illegible] 385 (2000) 791 867 697 838 205 [illegible] 208 896 729 341 039 957 [illegible] 358 017 305 721 (500) 583 420 896 141 083 449 745 (1000) [illegible] 464 159 577 471 622 443 258 701 (600) 796 382 253 878 098 012 669 109 (2000)

[illegible] 413 258 118 223 966 364 079 463 (500) 062 (500) 183 [illegible] 433 987 (1000) 196 326 158 850 677 185 170 816 225 781 611 499 [illegible] 125 956 329 (1000) 569 (500) 172 954 177 397 [illegible] (2000) 218 635 (1000) 613 118 497 156 392 794 864 806 980 010 (1000) 465 832 787 [illegible] 531 184 (1000) 296 202 744 407 118 (500) 818 970 (500) [illegible] 101 (500) 741 470 253 021 134 477 791 336 158 758 (500) 417 009 [illegible] 864 322 305 (500) 074 702 435 238 580 697 671 611 717 490 771 (500) 131 [illegible] 947 780 756 123 237 855 809 (500) [illegible] 635 563 745 730 862 550 [illegible] 196 185 (500) 441 (1000) 479 451 941 (500) [illegible] 764 (500) 607 (2000) 115 536 726 097 258 704 496 (500) 191 [illegible] 486 559 746 707 004 703 870 255 294 [illegible] 032 713 696 150 497 808 794 [illegible] 480 320 (2000) 362 (500) 327 881 865 [illegible] 718 (500) 291 793 853 (500)

[illegible] 945 635 288 925 150 208 148 003 291 850 786 (500) 968 [illegible] 781 (2000) 582 (20000) 715 879 [illegible] 481 638 991 074 768 (1000) [illegible] 429 164 516 945 408 [illegible] 885 742 417 (1000) 879 584 086 043 567 311 (3000) 699 [illegible] 074 (500) 250 296 (500) 979 (1000) 986 186 778 856 (1000) 819 500 [illegible] 073 177 787 800 468 029 017 534 893 105 [illegible] 864 946 885 051 190 294 298 278 (1000) 783 [illegible] 684 (500) 678 (500) 322 (1000) 217 966 021 964 483 [illegible] 413 (500) 273 256 276 260 844 631 639 (500) 837 603 [illegible] 173 343 087 306 522 (1000) 251 944 401 046 387 189 900 256 [illegible] 087 (1000) [illegible] 400 731 200 894 685 485 (2000) 678 (500) [illegible] [illegible] 252 760 630 906 604 875 (500) 143 (500) 937 941 117 921 [illegible] (500) 694 132 (1000) 934 (2000) 890 270 147 811 782 726 081 906 (500) [illegible] 087 385 005 588 868 479 193 386 144 734 (2000) 051 072 [illegible] 4621 (1000) 977 464 721 196 801 141 866 896 135000 183 161 182 964 941 718 (1000)

[illegible] 804 467 886 218 818 291 229 716 082 049 [illegible] 194 087 672 358 (2000) 191 804 442 007 [illegible] 512 880 300 838 422 111 187 [illegible] 378 964 306 483 307 736 146 476 [illegible] 787 [illegible] 371 (500) 986 204 275 283 890 (3000) 184 (500) 818 444 [illegible] 847 [illegible] 400 964 127 [illegible] 382 087 942 790 980 (1000) 902 [illegible] 964 [illegible] 887 951 964 168 979 548 878 [illegible] 548 877 884 040 434 874 884 [illegible] 278 [illegible] 158 642 (500) 204 417 868 234 (500) 885 441 650 618 208 [illegible] 346 482 479 (1000) 484 580 441 761 308 148 398 246 (1000) 681 136 437 718 788 (2000) [illegible] 774 882 (500) 975 894

[illegible] 948 300 328 643 288 690 (500) 017 (500) [illegible] 818 647 879 [illegible] 057 898 (1000) [illegible] 786 [illegible] 409 746 119 (2000) 097 418 (500) [illegible] 883 371 [illegible] 179 090 908 [illegible] 800 (500) 286 297 087 915 450 009 819 736 484 [illegible] 879 [illegible] 794 894 061 246 849 (500) [illegible] 889 977 [illegible] 621 [illegible] 257 711 891 340 482 608 [illegible] 768 (1000) 700 [illegible] 862 082 190 [illegible] 068 [illegible] 080 (1000) 128 746 811 [illegible] 964 900 613 718 106 307 [illegible] 806 843 896 879 164 [illegible] 189 (2000) 113 (500) 608 614 923 (1000) 194 078 374 908 (1000) 390 817 500 007 818

Die Gewinnziehung verzeichnen nach heute beendigter Ziehung an größeren Gewinnen: 1 Gewinn zu 250 000, 99 Reichsmarkgewinne zu 5000 RM. Gewinne: 1 zu 500 000, 1 zu 200 000, 1 zu 150 000, 1 zu 100 000, 2 zu 50 000, 2 zu 40 000, 2 zu 30 000, 2 zu 20 000, 23 zu 10 000, 110 zu 5000, 250 zu 3000, 750 zu 2000 RM. u. s. w.